

## **LEISTUNGSVERTRAG KULTURINSTITUTIONEN VON REGIONALER BEDEUTUNG**

zwischen

der **Einwohnergemeinde Brienz**, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

den **übrigen Gemeinden der Region Oberland-Ost**<sup>1</sup>, vertreten durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost, handelnd durch die Geschäftsleitung und die Regionalversammlung,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der **Stiftung zur Sammlung und Ausstellung von Holzschnitzereien**  
mit Sitz in Brienz, handelnd durch den Stiftungsrat

(nachstehend **Stiftung** genannt)

**für die Beitragsperiode 2021 - 2024**

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 1** Zweck der Stiftung

<sup>1</sup> Die Stiftung zur Sammlung und Ausstellung von Holzschnitzereien betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde vom 28. August 1990 das Museum Holzbildhauerei Brienz. Zudem stellt sie die Durchführung des Holzbildhauerei-Symposiums Brienz sicher.

<sup>2</sup> Die Stiftung bringt den Beitraggebern Änderungen der Stiftungsurkunde innert Monatsfrist zur Kenntnis.

### **Art. 2** Gegenstand dieses Vertrags

<sup>1</sup> Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

<sup>2</sup> Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

## **2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Stiftung**

### **Art. 3** Katalog der Leistungen

<sup>1</sup> Sammlung: Die Stiftung pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung bestehend aus historisch und künstlerisch bedeutsamen Holzschnitzereien, Dokumenten, Fotos und Gegenständen, die in diesem Zusammenhang stehen. Sie orientiert sich dabei an den Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM). Die Stiftung:

- a* erweitert die Sammlung massvoll und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept (in Erarbeitung).
- b* leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus.

<sup>2</sup> Ausstellungen: Die Stiftung konzipiert und realisiert jährlich Ausstellungen, die mindestens regionale Beachtung finden. Die Stiftung zeigt:

- a* eine Dauerausstellung mit dem Schwerpunkt traditionelle und künstlerisch bedeutsame Holzbildhauerarbeiten aus der Region.
- b* professionell kuratierte Sonderausstellungen zu aktuellen und regionalen Themen.

<sup>3</sup> Holzbildhauer-Symposium: Die Stiftung sichert und unterstützt die jährliche Durchführung eines Holzbildhauer-Symposiums mit nationalen und internationalen teilnehmenden Holzbildhauerinnen und -hauern in Brienz. Sie fördert hierbei den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kunstschaffender. Die Öffentlichkeit erhält freien Zugang zu den einzelnen Werkplätzen der Bildhauernden.

<sup>4</sup> Kulturvermittlung: Die Stiftung spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Stiftung realisiert in Zusammenarbeit mit lokalen Anbietern:

- a* öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen oder Workshops zur Holzbearbeitung ("Schnätzen"), Modellieren und Bemalen.
- b* stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops.

### **Art. 4** Katalog der Vorhaben

Sammlungskonzept: Die Stiftung erarbeitet eine umfassende Zusammenstellung der Ziele und die daraus abgeleiteten Strategien und Massnahmen zur Umsetzung einer effizienten, vernetzten, musealen Sammlungstätigkeit.

### **Art. 5** Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

### **Art. 6** Rahmenbedingungen

- <sup>1</sup> Die Stiftung arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region wie der Schule für Holzbildhauerei Brienz zusammen.
- <sup>2</sup> Die Stiftung ist Kooperationspartner des Holzbildhauerverbands Schweiz und Mitglied des Spartenverbands mmBE und des Verbands der Museen der Schweiz VMS.
- <sup>3</sup> Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- <sup>4</sup> Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- <sup>5</sup> Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- <sup>6</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung Holzbildhauerei Brienz an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- <sup>7</sup> Die Stiftung gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- <sup>8</sup> Bei Entschädigungen der Kunstschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- <sup>9</sup> Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 % des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- <sup>10</sup> Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

## **3. Kapitel: Finanzielles**

### **Art. 7** Betriebsbeitrag

- <sup>1</sup> Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 63'000**.
- <sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

### **Art. 8** Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- <sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
  - a die Einwohnergemeinde Brienz rund 7 Prozent, d.h. CHF 4'604
  - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 25'200
  - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen rund 53 Prozent, d.h. CHF 33'196
- <sup>2</sup> Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

#### **Art. 9** Verwendung des Betriebsbeitrags

<sup>1</sup> Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

<sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete und Nebenkosten der durch die Stiftung Holzbildhauerei benutzten Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

<sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

#### **Art. 10** Überschüsse und Fehlbeträge

<sup>1</sup> Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

<sup>2</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Stiftung zu übernehmen.

#### **Art. 11** Eigenleistungen

<sup>1</sup> Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

<sup>2</sup> Die Stiftung Holzbildhauerei Brienz erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen.

<sup>3</sup> Die Stiftung bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.

<sup>4</sup> Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

#### **Art. 12** Auszahlung der Betriebsbeiträge

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Brienz entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 30. Juni.

<sup>2</sup> Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

<sup>3</sup> Die Regionalkonferenz Oberland-Ost stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im ersten Quartal in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 31. Juli an die Stiftung Holzbildhauerei Brienz weiter.

#### **Art. 13** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.

<sup>2</sup> Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung Holzbildhauerei Brienz weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

### **4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben**

#### **Art. 14** Berichterstattung

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Stiftung Holzbildhauerei Brienz unterbreitet der Regionalkonferenz Oberland-Ost bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:

- a den Jahresbericht des Vorjahres;
- b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31.12. des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfälligen weiteren Berichten der Revisionsstelle;
- c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und den Finanzplan für die nachfolgenden 3 Jahre;
- d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

<sup>3</sup> Die Regionalkonferenz Oberland-Ost leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

#### **Art. 15** Reporting-Gespräch

<sup>1</sup> Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.

<sup>2</sup> Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Stiftung sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil.

<sup>3</sup> Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost.

#### **Art. 16** Einsichtsrecht

<sup>1</sup> Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Stiftung deren Angebot kostenlos besuchen.

<sup>2</sup> Die Stiftung erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

#### **Art. 17** Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

### **5. Kapitel: Konfliktregelung**

#### **Art. 18** Leistungsstörung

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

<sup>2</sup> Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

#### **Art. 19** Verhandlungspflicht

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

<sup>2</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

## **6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 20** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat der Stiftung zur Sammlung und Ausstellung von Holzschnitzereien, den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brienz, die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

<sup>3</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>4</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

<sup>5</sup> Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

### **Art. 21** Änderungen dieses Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Die Vertragsparteien haben dem vorliegenden Vertrag zugestimmt. Er wird vierfach als Original zuhänden der Vertragspartner ausgefertigt:

- Stiftung zur Sammlung und Ausstellung von Holzschnitzereien mit Sitz in Brienz

Brienz, den 12.06.2020  
(Datum des Beschlusses)

Stiftungsratspräsident:

  
Anton Reisacher

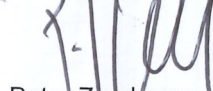
Stiftungsratsmitglied:

  
Markus Flück

- Einwohnergemeinde Brienz

Interlaken, den 08.06.2020  
(Datum des Beschlusses)

Gemeinderatspräsident:

  
Peter Zumbrunn

Gemeindeschreiberin:

  
Linda Stauffer

- Regionalkonferenz Oberland-Ost

Interlaken, den 24.06.2020  
(Datum des Beschlusses)

Regionspräsident:

  
Peter Aeschmann

Geschäftsführer:

  
Stefan Schweizer

- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss Nr. 1487/2020 vom 16. Dez. 2020  
(Datum)

**Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reporting-Blatt

**Anhang 2:** Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz

## Anhang 1: Reporting-Blatt zum Leistungsvertrag Stiftung Holzbildhauerei Brienz

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2021 (01.01.- 31.12.2021)	Ist-Wert 2022 (01.01.- 31.12.2022)	Ist-Wert 2023 (01.01.- 31.12.2023)	Ist-Wert 2024 (01.01.- 31.12.2024)	Ist-Wert 2025 (01.01.- 31.12.2025)
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung:						
	- <i>Orientierung an ICOM-Richtlinien</i>	ja					
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten:						
	- <i>Anzahl neue Objekte</i>	offen					
Ausstellungen	Ausleihe von Sammlungsobjekten						
	- <i>Angebot vorhanden</i>	ja					
	- <i>Anzahl ausgeliehene Objekte</i>	offen					
	Präsentation von Dauerausstellungen:						
- <i>Anzahl Dauerausstellungen</i>	1						
Holzbildhauer- Symposium	Präsentation von Wechselausstellungen:						
	- <i>Anzahl Wechselausstellungen insgesamt</i>	1					
	- <i>Anzahl Ausstellungen Gegenwartskunst</i>	offen					
Kulturvermittlung	Durchführung Holzbildhauer-Symposium Brienz:						
	- <i>Anzahl Tage Holzbildhauer-Symposium</i>	3					
	- <i>Anzahl Holzbildhauende am Symposium</i>	5					
Ausstrahlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene:						
	- <i>Interaktives Programm mit Holzbearbeitung: Anzahl Teilnehmende</i>	2500					
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche:						
Besucherzahlen	- <i>Interaktives Programm mit Holzbearbeitung: Anzahl Teilnehmende</i>	100					
	<b>Statistische Angaben</b>						
	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden:						
Online-Auftritt	- <i>Anzahl Besucherinnen/Besucher Museum</i>	5000					
	- <i>Anzahl Besucherinnen/Besucher Symposium</i>	offen					
	Präsenz:						
Medienecho	- <i>Homepage Stiftung und Museum vorhanden</i>	ja					
	- <i>Homepage und Social Media Symposium vorhanden</i>	ja					
	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	12					



<b>Finanzen</b>	<b>Finanzielle Angaben</b>						
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung (Symposium netto berücksichtigt)</i>	offen					
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad**</i>	40%					
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel</i>	offen					

\* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

\*\* Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge nach Art. 7 Abs. 1) geteilt durch Betriebsaufwand multipliziert mit 100.

<b>Vorhaben gemäss Artikel 4</b>	<b>Massnahmen</b>	<b>Stand 2021</b>	<b>Stand 2022</b>	<b>Stand 2023</b>	<b>Stand 2024</b>	<b>Stand 2025</b>
Sammlungskonzept	Erarbeitung einer umfassenden Zusammenstellung der Ziele und die daraus abgeleiteten Strategien und Massnahmen zur Umsetzung einer effizienten, vernetzten, musealen Sammlungstätigkeit.					

<b>Bemerkungen zu Abweichungen von den Sollwerten</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Kommentar</b>
1	
2	

Vertragsbestandteil

## Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Gemeinde		Einwohner (FILAG 2019)	Kulturförderungsbeiträge an				
Bfs-Nr.			Kunst- und Kulturhaus Interlaken	Interlaken Classics	Musikfest- woche Meiringen	Stiftung Holz- bildhauerei Brienz	Regional- bibliothek Bödeli
571	Beatenberg	1'193	2'024	920	667	885	1'193
572	Bönigen	2'520	4'276	1'944	1'409	1'870	2'520
573	Brienz	3'101	5'262	2'392	1'734	*)	3'101
574	Brienzwiler	485	823	374	271	360	485
575	Därlichen	430	730	332	241	319	430
576	Grindelwald	3'956	6'713	3'051	2'213	2'936	3'956
577	Gsteigwiler	409	694	315	229	304	409
578	Gündlischwand	330	560	255	185	245	330
579	Habkern	646	1'096	498	361	479	646
580	Hofstetten bei Brienz	532	903	410	298	395	532
581	Interlaken	5'595	*)	*)	3'129	4'153	*)
582	Iseltwald	440	747	339	246	327	440
584	Lauterbrunnen	2'586	4'388	1'995	1'446	1'919	2'586
585	Leissigen	1'060	1'799	818	593	787	1'060
586	Lütschental	219	372	169	122	163	219
587	Matten bei Interlaken	4'002	*)	*)	2'238	2'970	*)
588	Niederried b. Interlaken	354	599	272	197	262	353
589	Oberried a. Brienzensee	461	782	356	258	342	461
590	Ringgenberg	2'609	4'427	2'012	1'459	1'936	2'609
591	Saxeten	98	166	76	55	73	98
592	Schwanden b. Br.	598	1'015	461	334	444	598
593	Unterseen	5'681	*)	*)	3'177	4'216	*)
594	Wilderswil	2'648	4'493	2'042	1'481	1'965	2'648
782	Guttannen	282	478	217	158	209	282
783	Hasliberg	1'191	2'021	919	666	884	1'191
784	Innertkirchen	1'089	1'848	840	609	808	1'089
785	Meiringen	4'736	8'036	3'653	*)	3'515	4'735
786	Schattenhalb	579	982	447	324	430	579
Total	Region Oberland-Ost	47'829	55'234	25'107	24'100	33'196	32'550

\*) Beitrag als Standortgemeinde gemäss Art. 8